

Satzung
des
Handballsportvereins
Sobernheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Handballsportverein Sobernheim e.V.“ Er hat seinen Sitz in Bad Sobernheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach unter VR 515 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Handballsports und die Freizeitgestaltung mittels sportlicher Aktivitäten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Pflege und Förderung der von ihm betriebenen Sportarten.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Vorstand erhalten, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Vorstandsmitglieder keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder einer Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26, 26a Einkommenssteuergesetz geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Organs, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen, sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

Zuständiges Organ ist der geschäftsführende Vorstand des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- Jugendmitgliedern • passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Anmeldung eines Minderjährigen ist von dem gesetzlichen Vertreter mit zu unterschreiben. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Benennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder sind solche, die sich aktiv am Sportleben des Vereins beteiligen. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie bezahlen einen geringeren Mitgliedsbeitrag als andere Mitgliedsformen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, jedoch das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Passive Mitglieder sind solche, die den Verein max. durch Beitragszahlungen unterstützen. Auch die passiven Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenmitglieder gem. § 3 der Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins und das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Das passive Wahlrecht beginnt ebenfalls vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Mitgliedschaftspflichten

(1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen

b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

(2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5a Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnissnahme Dritter geschützt.
- (3) Als Mitglied des Handball-Verbandes Rheinhessen e. V., Mainz, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die o. g. Verbände und ggfs. Dachverbände zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse, Spielernamen und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Zusätzlich ist der Verein Mitglied des Sportbund Rheinland e.V., an welchen die persönlichen Daten des Vorstandes gemeldet werden.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (6) Der Verein erhält von der zuständigen lokalen Behörde pro Mitglied unter 18 Jahren einen jährlichen Zuschuss für geleistete Jugendarbeit. Er übermittelt zu diesem Zweck einmal im Jahr eine Mitgliederliste aller Jugendlichen unter 18 Jahren. Name, Anschrift und Geburtsdatum können von der Behörde bei Bedarf in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben während der Mitgliedschaft Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Im Bedarfsfall kann die Erhebung von Umlagen und Sonderbeiträgen festgelegt werden. Auch hierüber bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsermäßigung gewähren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Auflösung des Vereins;
- durch Tod;
- durch Austritt aus dem Verein. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- durch Ausschluss aus dem Verein, der insbesondere erfolgen kann, wenn sich das Mitglied eines Verstoßes gegen die Satzung oder eines ehrenrührigen Verhaltens schuldig gemacht hat.

Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, der dem betroffenen Mitglied schriftlich zu übermitteln ist. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen, vom Tage des Zugangs an gerechnet, von dem betroffenen Mitglied schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat. Während der Dauer des Ausschließungsverfahrens ist das betroffene Mitglied aller Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft enthoben.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Kassenwart,
- dem Leiter des Spielbetriebes,
- dem Leiter des sportlichen Bereiches.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- bis zu 10 weiteren Mitgliedern.
- Diese weiteren, nicht stimmberechtigten Vorstandsmitglieder haben die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand in ihren jeweiligen Aufgabengebieten zu beraten und zu unterstützen.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandmitglieder ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Es wird zwischen regelmäßigen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und bedarfsfallgerechten Sitzungen des Gesamtvorstands unterschieden.

Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Berater

Der Vorstand kann zur Unterstützung bestimmter Projekte Berater bestellen.

Die Berater werden bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen.

§ 10 Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Berater haben kein Stimmrecht.

§ 11 Ausschüsse

Für die Bewältigung besonderer Aufgaben können vom Gesamtvorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschussvorsitzenden werden bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, vorzugsweise im ersten Halbjahr, einberufen werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, oder, falls dieser verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.

Die Einladung der Mitglieder hat spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nahe-Glan und Einstellen auf die Homepage des Vereins (<http://ww1.hsvsobernheim.de>) zu erfolgen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dies die Interessen des Vereins erfordern.

Eine solche Versammlung muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn es ein Drittel der Mitglieder mit Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl und die vorzeitige Abberufung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Sonderbeiträgen
- Beschlussfassung über wichtige und grundsätzliche Fragen, welche der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen (Ja- oder Nein- Stimmen) gefasst Eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Die Wahl des Vorstandes kann durch Abstimmung mittels Handaufhebens stattfinden, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von dem Leiter der Versammlung und dem Geschäftsführer, ggf. von einem vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer, zu unterzeichnen ist.

§15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan, falls dieser erstellt wurde, übereinstimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

In diesem Falle ist der Grund der Einberufung der Mitgliederversammlung bei deren Ankündigung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nahe-Glan und auf der Homepage des Vereins (<http://ww1.hsvsobernheim.de>) ausdrücklich anzugeben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, an die Stadt Bad Sobernheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.10.20 beschlossen.

-----Torsten Jores, Geschäftsführer HSV Sobernheim e. V